

beizubehalten und, unter Beobachtung obiger Ausnahmen und nähern Bestimmungen, alle weitere Aufhebung ungangbarer, so wie Abmilderung gangbarer Steuern einzustellen, auch alle noch obschwebende, durch Genehmigung neuer Steuerregulirungen, am Schlusse des jetzt laufenden Jahres 1831 noch nicht beendigte und von ihm genehmigte Steuerrevisionen, insofern sie nicht etwa zum Behufe der Errichtung neuer oder zu Berichtigung älterer Steuercataster noch fernere erforderlich seyn möchten, aufzuheben.

Dresden, am 14ten December 1831.

Der Finanz-Minister

von Zschau.

Vogel. D.

Ausgegeben zu Dresden, am 21^{ten} December 1831.